

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht, **BRANDFUSION HOLLAND**, nachfolgend "Brandfusion" genannt.

## Artikel 1 - Gültigkeit

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten, unter Ausschluss aller anderen Geschäftsbedingungen, für alle Angebote, alle Aufträge, alle Lieferungen, alle Ansichtssendungen sowie alle Handlungen und Verträge jeder Art von, mit oder über Brandfusion.

1.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder ergänzende Klauseln sind nur bindend, wenn und insofern Brandfusion sich damit ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat. Abweichungen gelten ausschließlich für das angegebene Angebot, die Lieferung, den Vertrag oder die Handlung, auf die sie sich bezieht.

1.3. Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen irgendeiner Gegenpartei binden Brandfusion nicht, außer, wenn und insofern Brandfusion die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen ausdrücklich und schriftlich im gleichen Wortlaut akzeptiert hat.

1.4. Wenn der Verkäufer bei Verträgen, die über Brandfusion zustande kommen, eigene Geschäftsbedingungen handhat, sind beide Allgemeinen Geschäftsbedingungen gültig. Im Falle widersprüchlicher Bestimmungen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers prävaliert die Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers.

1.5. Wenn in diesen Geschäftsbedingungen vom "Käufer" die Rede ist, ist sowohl derjenige, der von, als auch derjenige, der über Brandfusion kauft, gemeint. Das Wort "Brandfusion" bezieht sich, in dem Fall, in dem Brandfusion bei dem Verkauf nur Vermittler ist, sowohl auf Brandfusion als auch auf den Verkäufer.

1.6. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt den juristischen Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

## Artikel 2 - Angebote und Bestätigungen

2.1. Alle mündlichen und schriftlichen Angebote von Brandfusion sind unverbindlich, insofern in dem Angebot keine Gültigkeitsdauer angegeben wird. Dies gilt auch für alle von Brandfusion veröffentlichten Preislisten.

2.2. Wenn in einem schriftlichen Angebot eine Gültigkeitsdauer angegeben ist, steht dieses Angebot nur während der darin genannten Frist zur schriftlichen Akzeptanz offen.

2.3. Ein Angebot, das nicht innerhalb der gesetzten Frist akzeptiert wird oder keine Annahmefrist angibt, gilt als unverbindlich, in dem Sinne, das ein Vertrag nur dann zustande kommt, wenn eine aufgrund des Angebots ausgeführte Bestellung innerhalb von 30 Tagen schriftlich von Brandfusion oder von Brandfusion schriftlich dazu autorisierten Personen akzeptiert wird, bzw. innerhalb von 30 Tagen eine Lieferung und Fakturierung der betreffenden Produkte folgt.

2.4. Mündliche Zusagen durch und Vereinbarungen mit Untergeordneten und/ oder Mitarbeitern von Brandfusion, darunter Vertreter, binden Brandfusion nicht, bis und insofern Brandfusion dies nicht schriftlich bestätigt hat.

2.5. Wenn ein Käufer einen Auftrag telefonisch oder mündlich erteilt und diesen mündlichen oder telefonischen Auftrag danach bestätigt, muss bei dieser schriftlichen Auftragsbestätigung deutlich angegeben werden, dass der Auftrag bereits telefonisch oder mündlich erteilt wurde, da in Ermange- lung dessen, eventuell ausgeführte doppelte Lieferungen ausschließlich zu Lasten des Käufers gehen.

2.6. Brandfusion behält sich das Recht vor, einen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder bei der Bestätigung und/oder Ausführung eines Auftrags die bestellten Mengen ohne Angabe von Gründen zu reduzieren.

2.7. Alle Pläne, Zeichnungen, Skizzen und dergleichen, die Bestandteil von Angeboten, Sonderange- boten usw. sind, bleiben immer Eigentum von Brandfusion.

## Artikel 3 - Auftragsstornierung oder -änderung

3.1. Der Käufer kann sich nur auf Änderung oder Stornierung eines Vertrags oder einer Bestellung berufen, wenn und insofern Brandfusion dieser Änderung oder Stornierung schriftlich zugestimmt hat. Bei vollständiger oder anteiliger Stornierung eines Vertrags, ist Brandfusion befugt, alle von ihr gemachten Kosten in Rechnung zu stellen und eventuell einen Teil des vereinbarten Preises, wenn Brandfusion bereits Verpflichtungen in Bezug auf diesen Vertrag eingegangen ist.

3.2. Wenn ein Vertrag in gegenseitiger Absprache geändert wird, ist Brandfusion berechtigt, die durch diese Änderung verursachten zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen. Die ursprünglich vereinbarten Liefertermine sind im Falle einer Änderung nicht mehr gültig.

## Artikel 4 - Preise

4.1. Die Preise von Brandfusion gelten pro Stück, Frei Haus, exklusive Mehrwertsteuer, insofern nicht etwas anderes angegeben oder schriftlich vereinbart wurde. Für Sendungen mit einem Rechnungswert unter € 375,- gehen die Lieferkosten auf Rechnung des Käufers.

4.2. Bei Teillieferungen, zu denen Brandfusion immer befugt ist, ist Brandfusion berechtigt, diese Teillieferungen einzeln zu fakturieren.

4.3. Insofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen die Lieferungen von Brandfusion ohne irgendeine Folgebearbeitung und zu den Preisen, die in der von Brandfusion herausge- gebenen Preisliste genannt werden, wie sie zum Tag der Lieferung gelten. Bearbeitungen erfolgen ebenfalls zu den Preisen, die in der von Brandfusion herausgegebenen Preisliste genannt werden, die an dem Tag, an dem die Bezahlung im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen erfolgt muss, gilt. 4.4. Wenn durch Brandfusion für bestimmte Lieferungen und Bearbeitungen keine Preisliste herausge- geben wurde und auch vom Zulieferanten von Brandfusion keine Preisliste herausgegeben wurde, erfolgen Lieferungen und Bearbeitungen zu den im Angebot genannten Preisen.

4.5. Alle Preise basieren auf den Umständen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen. Wenn diese Umstände sich nach Vertragsabschluss ändern sollten, ist Brandfusion berechtigt, ohne Vorankündigung, unter Angabe der sich daraus ergebenden Mehr- oder Minderkosten, den vereinbarten Preisu erhöhen oder zu reduzieren, und zwar um den Betrag, um den sich die Kosten erhöht bzw. reduziert haben. Unter den genannten Umständen werden unter anderem verstanden: Frachtarife, In- und Exportgebühren oder sonstige Abgaben und/oder Steuern im In- und Ausland, Kosten infolge der Einführung neuer derartiger Tarife, Rechte und Abgaben oder Steuern, Löhne, Gehälter und Sozialabgaben, Wechselkurschwankungen, Preise von Roh- und Hilfsstoffen und den sonstigen, durch Dritte an Brandfusion berechnete Preise.

4.6. Wenn Brandfusion die vereinbarten Preise konform Absatz 5 diese Artikels erhöht oder reduziert, ist der Käufer nicht berechtigt, den Vertrag aufgrund dieser Preiserhöhung oder Preisreduzierung zu kündigen.

## Artikel 5 - Liefer- und Bearbeitungsfristen

5.1. Die von Brandfusion genannten Liefer- und Bearbeitungsfristen basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bedingungen und, insofern eine Abhängigkeit von Lieferungen durch Dritte besteht, auf Brandfusion von diesen Dritten erteilten Angaben.

5.2. Die Liefer- und Bearbeitungsfristen werden "nach bestem Vermögen" berücksichtigt, allerdings bringt deren Überziehung Brandfusion nicht rechtsgültig in Verzug. Eine Überziehung gibt dem Käufer

des Weiteren kein Recht auf Forderung eines Schadensersatzes irgendeiner Art, noch zur Ablehnung der Waren, zur anteiligen oder vollständigen Vertragsstornierung oder auf eine eventuell mit gerichtli- cher Ermächtigung ausgeführte Verrichtung von Arbeiten zur Ausführung des Vertrags.

5.3. Wenn ein Artikel zur direkten Lieferung bestellt wird, kann Brandfusion einen Zuschlag von 5 % des Netto-Rechnungswerts zur Vergütung des Zinsverlusts, des Lagerrisikos und der Bearbeitungs- kosten in Rechnung stellen.

5.4. Der Käufer ist immer verpflichtet, die bestellte Ware abzunehmen, auch wenn Brandfusion die Ware vor dem Versandbaren Liefertermin liefert.

5.5. Wenn eine Überschreitung der Lieferfrist dem Verkäufer zuzuwiesen ist, ist der Käufer berechtigt, den Verkäufer schriftlich zur Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen zu ermahnen. Wenn die Ware nicht innerhalb der angemessen zu bestimmenden Nachlie- ferfrist an den Käufer verschickt wurde, ist der Käufer befugt, den Auftrag schriftlich und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Nachlieferungsfrist zu kündigen. Der Käufer kann keinen Anspruch auf Vergütung des dadurch erlittenen Schadens geltend machen.

5.6. Wenn eine Überschreitung der Lieferfrist nicht dem Verkäufer zuzuwiesen ist, insbesondere im Falle Höherer Gewalt oder bei Umständen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, werden die Lieferfristen für die Dauer der Behinderung aufgehoben. Brandfusion behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Auftrag vollständig oder anteilig zu stornieren. Der Käufer kann keinen Anspruch auf Vergütung eines eventuell von ihm erlittenen Schaden geltend machen. 5.7. Im Falle einer Aussetzung der Lieferung auf Antrag des Käufers oder durch Umstände, die sich auf den Käufer beziehen, kann Brandfusion infolge dieser verzögerten Lieferung einen Verzögerungszins von 2 % pro Monat auf den Netto-Rechnungsbetrag in Rechnung stellen. Außerdem kann Brandfusion Lager- und Bearbeitungskosten in Rechnung stellen. Sowohl diese Lager- und Bearbeitungskosten als auch die Verzögerungszinsen werden ab dem letzten Tag des ursprünglichen Liefertermins berechnet. Im Falle einer Lieferverzögerung durch Umstände, die sich auf den Käufer beziehen, hat Brandfusion die Wahl zwischen der Bestimmung in diesem Absatz und der Auftragsstornierung.

## Artikel 6 - Risiko und Transport

6.1. Das Risiko der Ware geht immer auf den Käufer über, und zwar ab dem Moment, an dem die Ware das Unternehmen des Verkäufers verlässt.

6.2. Wenn die versandbereiten Güter, durch Ursachen, die vom Willen von Brandfusion unabhängig sind, nicht abgemessen werden, gehen diese auf Risiko des Käufers, und Brandfusion ist berechtigt, dem Käufer diese in Rechnung zu stellen und eine Bezahlung zu verlangen, als ob die Lieferung stattgefunden hätte.

6.3. Das unter dem ersten Absatz dieses Artikels Genannte gilt bei Frei-Haus-Lieferung unvermindert. Eine Frei-Haus-Lieferung beinhaltet, dass Brandfusion den Transport organisiert.

6.4. Der erste Absatz gilt bei Ansichtssendungen und Vermietung von Waren unvermindert. Das Risiko umfasst unter anderem jeden direkten oder indirekten Schaden, der an der Ware oder durch die Ware oder durch Verlust der Ware dem Käufer, Dritten oder Brandfusion zugefügt wird.

## Artikel 7 - Annahme

7.1. Wenn der Käufer in Bezug auf die Annahme der von ihm bestellten Ware in Verzug ist, ist Brand- fusion berechtigt, ohne dass dazu eine Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention erforderlich ist, entweder den Vertrag zu kündigen, unvermindert seiner sonstigen Rechte, oder die Ware auf Rechnung und Risiko des Käufers zu lagern, ohne irgendeine Haftung von Brandfusion für Verlust, Beschädigungen oder sonstiges.

7.2. Wenn der Käufer unkorrekte, unzureichende oder zu späte Anweisungen erteilt oder keine Mitarbeit bei der Lieferung der Ware leistet, gehen die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten auf Rechnung des Käufers.

## Artikel 8 - Bezahlung

8.1. Vorbehaltlich eines anderslautenden schriftlichen Vertrags, muss die Bezahlung bei Lieferung der Ware erfolgen, ohne dass diesbezüglich irgendeine Berufung auf Verrechnung oder Kürzung erlaubt ist, insofern nicht eine Gegenforderung von Brandfusion ausdrücklich anerkannt wurde oder diese rechtskräftig, unwiderruflich festgelegt wurde.

8.2. Wenn eine Zahlungsfrist vereinbart wurde und am vereinbarten Tag durch Brandfusion noch keine vollständige Bezahlung des vom Käufer geschuldeten Betrags empfangen wurde, werden ab dem Tag Zinsen auf den gesamten, vom Käufer geschuldeten Betrag in Höhe von 1 % pro Monat oder Monatteil berechnet.

8.3. Brandfusion ist jederzeit berechtigt - auch nachdem sie eine Bestellung vollständig oder anteilig ausgeführt hat - die vollständige oder anteilige Vorauszahlung der vereinbarten Summe zu fordern und/oder zu fordern, dass der Käufer innerhalb einer von Brandfusion zu bestimmenden Frist und auf die von Brandfusion angegebene Art und Weise, eine Sicherheit für die Einhaltung ihrer (weiteren) Zahlungsverpflichtungen stellt. Solange die geforderte Vorauszahlung nicht erfolgt ist oder die geforderte Sicherheit nicht gestellt wurde, ist Brandfusion nicht zur (weiteren) Ausführung des Vertrags verpflichtet. 8.4. Wenn der Käufer in Bezug auf irgendeine Zahlung aus irgendeinem Grund in Verzug ist, werden alle von ihm an Brandfusion zu bezahlenden Beträge bis zum vollen Betrag unverzüglich fällig, ungeachtet des Stands der Aufträge und kann Brandfusion eine diesbezügliche Zahlung direkt fordern. In diesem Fall kann Brandfusion die Ausführung jeder vom Käufer angenommenen Bestellung verschieben, bis das, was im Sinne des vorigen Satzes fällig geworden ist, innerhalb einer von von Brandfusion zu bestimmenden Frist, bezahlt wurde. Wenn die Bezahlung nicht innerhalb dieser Frist stattgefunden hat, ist Brandfusion berechtigt, alle Bestellungen dieses Käufers zu stornieren, unvermindert ihrer Rechte auf Schadensersatz.

8.5. Ist der Käufer in Verzug oder in Versäumnis in Bezug auf die Einhaltung einer oder mehrerer seiner Zahlungsverpflichtungen, ist er zudem die außgerichtlichen Inkassokosten schuldig, festzu- setzen auf 15 % des Rechnungsbetrags mit einem Mindestbetrag von € 125,- und zu erhöhen um die diesbezüglich eventuell abzuziehende Mehrwertsteuer.

8.6. Wenn eine Einigung mittels eines gerichtlichen Verfahrens notwendig ist, ist der Käufer außerdem die tatsächlichen Kosten dieses Verfahrens schuldig, unter Abzug der liquidierten Kosten.

8.7. Eventuell durch Brandfusion erteilter Zahlungsaufschub kann jederzeit von Brandfusion zurück- gezogen werden. Eine Bezahlung wird in Brandfusion erst als erhalten betrachtet, sobald dieser Betrag seinen Bank- oder Girokonten gutgeschrieben wurde, bzw. in bar ausgezahlt wurde.

8.8. Vom Käufer geleistete Zahlungen dienen zunächst immer zum Ausgleich aller geschuldeten Zinsen und Kosten und danach fälliger Rechnungen, die am längsten offen sind, sogar, wenn der Käufer angibt, dass die Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.

## Artikel 9 - Eigentumsvorbehalt

9.1. Brandfusion behält sich das Eigentumsrecht für die an Käufer gelieferte Ware vor, bis Käufer seinen Verpflichtungen aus allen mit Brandfusion geschlossenen Kaufverträgen nachgekommen ist,

insofern diese Verpflichtungen betreffen:

- die Gegenleistungen in Bezug auf gelieferte oder zu liefernde Ware, - eventuelle Forderungen wegen Nichterfüllung eines/mehrerer Kaufvertrags/Kaufverträgen. 9.2. Solange das Eigentum der Ware nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf dieser die Ware nicht verpfänden, das Eigentum übertragen, oder Dritten gegenüber irgendein Recht darauf erteilen, jedoch ist der Käufer befugt im Rahmen seiner normalen Betriebsausführung die Waren zu verwen- den und zu verkaufen. Der Käufer ist gehalten, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit der nötigen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von Brandfusion zu lagern. 9.3. Unvermindert der sonstigen, Brandfusion zustehenden Rechte, ist Brandfusion berechtigt, um, wenn der Käufer bzw. irgendeine natürliche oder Rechtsperson mit dem der Käufer in einem Konzernverhältnis verbunden ist, mit der Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist oder Zahlungsschwierigkeiten hat, bzw. im Falle einer Pfändung und/oder eines Konkurs- bzw. Zahlungs- verleglichtrags, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und noch beim Käufer befindlichen Waren zurückzunehmen. Brandfusion ist in diesem Fall berechtigt, den Wert der zurückgenommenen Waren zu bestimmen, welcher dem Käufer kreditiert wird. 9.4. Der Käufer ist verpflichtet, Brandfusion unverzüglich über eine eventuelle Pfändung oder sonstige Ansprüche von Dritten an Waren, die Eigentum von Brandfusion sind, zu informieren. 9.5. Der Käufer ist des Weiteren verpflichtet, den Pfändenden oder Dritten schriftlich zu informieren, dass die betreffende Ware Eigentum von Brandfusion ist.

## Artikel 10 - Verpändung von Forderungsansprüchen durch den Abnehmer

10.1. Der Käufer ist verpflichtet, Brandfusion die Forderungsansprüche an Dritte, die er in Bezug auf die von Brandfusion gelieferten Waren gegenüber Dritten haben sollte, an Brandfusion zu verpfänden, wenn und insofern dies von Brandfusion verlangt wird.

## Artikel 11 - Reklamationen

11.1. Die Reklamation in Bezug auf von außen wahrnehmbare Mängel muss schriftlich erfolgen, und zwar innerhalb von acht Arbeitstagen nach der Lieferung der Waren. Danach verfällt jeder Anspruch in dieser Sache.

11.2. Die Reklamation von oder bei der Lieferung nicht von außen wahrnehmbarer Mängel, die sich innerhalb der Garantiefrist manifestieren, muss schriftlich innerhalb von acht Werktagen nach dem Auftreten dieser Mängel erfolgen. Danach verfällt jeder Anspruch in dieser Sache.

11.3. Differenzen zwischen dem Gelieferten und der sich auf die Lieferung beziehenden Rechnung müssen innerhalb von acht Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich gemeldet werden. Danach verfällt jeder Anspruch in dieser Sache.

11.4. In Ermangelung einer fristgerechten schriftlichen Meldung, konform der Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels, verfallen alle eventuellen Ansprüche gegenüber Brandfusion. Die Bearbeitung durch Brandfusion von Reklamationen bedeutet nicht, dass Brandfusion die Reklamation als fristgerecht oder gerechtfertigt eingereicht betrachtet.

11.5. Ohne die vorangehende schriftliche Zustimmung von Brandfusion dürfen keine Waren zurück- gesandt werden. Mit der schriftlichen Zustimmung werden die Waren an Brandfusion geschickt und zwar Frei Haus an einen von Brandfusion im Rahmen der schriftlichen Zustimmung angegebenen Ort. 11.6. Mängel hinsichtlich der Qualität oder der Ausführung eines einzelnen Artikels in einer aus mehreren Artikeln bestehenden Lieferung liefern keinen Grund zur Stornierung des Rests der Bestel- lung oder des gesamten Vertrags, dessen Bestandteil der Artikel ist.

11.7. Reklamationen in Bezug auf Mengen, Qualität, Ausführung usw., die von Brandfusion nicht (mehr) zu kontrollieren sind, da die Waren vollständig oder anteilig ver- oder bearbeitet wurde, unabhängig vom Grund, werden nicht akzeptiert.

11.8. Wenn sich ergibt, dass die Reklamation begründet ist, sind die daraus folgenden Verpflichtungen begrenzt auf eine Kreditierung an den Käufer, maximal in Höhe des Kaufbetrags der betreffenden Waren, bzw. auf den Ersatz der betreffenden Waren. Weitere Haftungsansprüche werden hiermit ausgeschlossen.

11.9. Geringe Differenzen in Farbe, Material oder Größe werden nicht als Mangel im Sinne dieses Artikels akzeptiert.

## Artikel 12 - Garantie

12.1. Im Falle eines Mangels bei oder in Bezug auf die Lieferung dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung keine Bearbeitungen an den betreffenden Waren ausgeführt werden.

12.2. Bei einer Ver- und Bearbeitung garantiert Brandfusion nicht die Farbbeinheit und die Haltbarkeit der von ihm verwendeten Materialien.

12.3. Brandfusion ist zu keinerlei Haftung in Bezug auf Bestandteile verpflichtet, die nicht oder nur teilweise von Brandfusion hergestellt wurden, aber Brandfusion wird jeden Vorteil, den Brandfusion selbst als Garantie des Herstellers erhalten hat, dem Abnehmer weitmöglichst zugute kommen lassen.

## Artikel 13 - Haftung

13.1. Die Haftung von Brandfusion in Bezug auf die gelieferten Waren, sei es durch Verlust, Verletzung, Schaden, die den Fehlern oder der Funktionsuntüchtigkeit von Waren zuschreiben sind, sind unter allen Umständen auf den kostenlosen Ersatz oder die Reparatur begrenzt, bzw. auf die Gelderstattung oder Kreditierung konform Artikel 12.

13.2. Die Haftung von Brandfusion in Bezug auf mangelhafte Ver- oder Bearbeitungen ist unter allen Umständen begrenzt auf den Betrag, für den Brandfusion die Ver- oder Bearbeitungen angenommen hat.

13.3. Insofern Brandfusion aufgrund der vorliegenden Geschäftsbedingungen oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften auf irgendeine Weise haftbar sein sollte, erstreckt sich diese Haftung nicht weiter als auf die Vergütung erlittenen Schadens, insofern die dazu von Brandfusion abgeschlossene Versicherung die Auszahlung gewährt.

## Artikel 14 - Entlastung / Rechte des industriellen und geistigen Eigentums

14.1. Der Käufer ist verpflichtet, Brandfusion von allen Kosten zu entlasten und für alle Kosten, Schä- den und Zinsen, die zu Lasten von Brandfusion infolge der Ansprüche von Dritten gegenüber Brand- fusion in Sachen der Schändung von Rechten auftreten sollten, darunter zum Beispiel Nutzungs- und Autorenenrechte für die Nutzung von Informationen oder Modellen, die durch oder wegen des Käufers für die Ausführung irgendeines Auftrags an Brandfusion erteilt worden sind.

14.2. Im Falle eines Anspruchs wegen Schändung von Rechten ist Brandfusion berechtigt, die Ver- oder Bearbeitung und/oder die Lieferung ohne weiteres unverzüglich zu unterbrechen. Dies muss Brandfusion dem Käufer mitteilen.

14.3. Die von oder über Brandfusion gekauften Waren dürfen nur unter der Marke verhandelt werden, unter der diese durch Brandfusion oder über Brandfusion in Verkehr gebracht worden sind.

14.4. Es ist dem Käufer nicht gestattet, die im vorigen Absatz dieses Artikels genannten Marken zu Reklame- oder Publikationszwecken zu nutzen, ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Brandfusion.

14.5. Brandfusion behält sich alle Rechte am Entwurf, dem Modell und der Fertigungsmethode an den von oder über Brandfusion gekauften Waren und der Marke, unter der diese in den Verkehr gebracht wurden, vor. Es ist nicht gestattet, die von oder über Brandfusion gekauften Waren nachzuziehen oder nachahmen zu lassen oder die Fertigungsmethode zu kopieren oder Dritten weiterzugeben.

14.6. Der Käufer ist haftbar für jeden Anspruch von Dritten aufgrund des Gebrauchs der Waren von Brandfusion und muss, wenn ein Dritter in Bezug auf diese irgendeinen Anspruch stellt, Brandfusion darüber so schnell wie möglich schriftlich in Kenntnis setzen. Brandfusion haftet nicht für Ansprüche von Dritten.

## Artikel 15 - Weiterverkauf

15.1. Wenn die von oder über Brandfusion vom Käufer gekauften Waren an Nicht-Privatpersonen weiterverkauft werden, müssen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls als gültig erklärt werden, unter der Bedingung, dass auch jeder folgende, nicht private Käufer wiederum an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gebunden ist.

15.2. Es ist dem Käufer nicht gestattet, die von oder über Brandfusion gekauften Waren an Nicht-Pri- vatpersonen zu verkaufen, von denen reallicher Weise angenommen werden kann, oder von denen bekannt ist, dass sie sich nicht an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen halten werden, oder die von Brandfusion vom Ankauf einer oder mehrerer ihrer Waren ausgeschlossen worden sind.

## Artikel 16 - Höhere Gewalt

16.1. Wenn Brandfusion durch Höhere Gewalt daran gehindert wird, den Vertrag vollständig oder teilweise auszuführen, hat Brandfusion das Recht, die Ausführung des Vertrags ohne gerichtliche Intervention zu unterbrechen oder den Vertrag vollständig oder teilweise als gekündigt zu betrachten, dies im Ermessen von Brandfusion, ohne, dass Brandfusion zu irgendeinem Schadensersatz oder einer Garantieleistung verpflichtet ist.

16.2. Wenn Brandfusion durch Höhere Gewalt oder einem anderen, unworhergesehenem Umstand in der Ausführung des Vertrags verlangsamt wird, ist Brandfusion nicht für den dadurch beim Käufer entstandenen Schaden haftbar. Brandfusion wird in diesem Fall betrachtet, als ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachgekommen zu sein, wenn sie vertragsgemäß handelt, sobald die Situation der Höheren Gewalt aufgehoben ist.

## Artikel 17 - Vertragskündigung

17.1. Wenn der Käufer irgendeine Verpflichtung nicht, nicht angemessen oder nicht fristgerecht erfüllt, die er aufgrund eines mit Brandfusion geschlossenen Vertrags hat, sowie im Falle eines Kon-kurses, eines Zahlungsvergleichs, einer Stilllegung oder Liquidierung des Unternehmens des Käufers, wird er, als rechtsgültig in Verzug seiend betrachtet, und ist Brandfusion berechtigt, ohne irgendeine Verzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention, die Ausführung des Vertrags zu unterbrechen oder den Vertrag vollständig oder teilweise zu kündigen, nach Ermessen von Brandfusion, ohne dass Brandfusion zu irgendeinem Schadensersatz oder zu einer Garantieleistung verpflichtet ist, jedoch unvermindert der Brandfusion ansonsten zustehender Rechte.

17.2. Der Käufer ist insbesondere verpflichtet, den Schaden, den Brandfusion durch eine vorzeitige Beendigung des Vertrags konform dem vorangehenden Absatz führt, zu vergüten. In diesen Fällen ist jede Forderung, die Brandfusion zu Lasten des Käufers hat oder erhält, unmittelbar und als eine Summe fällig.

17.3. In den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fällen ist der Käufer verpflichtet, auf erste Auffor- derung von Brandfusion, Brandfusion die noch in seinem Besitz befindlichen, unbezahlten Waren zur Verfügung zu stellen, und Brandfusion ist berechtigt, diese Waren ohne irgendeine Verzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention zurückzunehmen. Brandfusion ist des Weiteren berechtigt, diese Waren an sich zu nehmen, unabhingig davon, wo diese sich befinden, und die Gebäude und Gelände des Käufers bei Bedarf zu betreten.

## Artikel 18 - Beweise

18.1. Vorbehaltlich des Gegenbeweises sind in Bezug auf die Verträge, denen diese Geschäftsbedin- gungen zugrundeliegen und die sich daraus ergebenden Verträge, die administrativen Angaben von Brandfusion entscheidend.

## Artikel 19 - Bußgeld

19.1. Für jeden vollständigen oder anteiligen Verstoß oder jede nicht strikte Befolgung der Bestim- mungen dieser Geschäftsbedingungen, hat der Käufer ein nicht kompensierbares Bußgeld schuldig, in Höhe von € 500,- pro Verstoß und für jeden Tag, den dieser Verstoß andauert, unvermindert des Rechts von Brandfusion auf weiteren Schadensersatz und des Rechts, alle weiteren Verträge mit diesem Käufer, ohne weitere Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention als gekündigt zu erklären, zu stornieren oder deren Ausführung zu unterbrechen. Außerdem ist Brandfusion berechtigt, den Käufer von einem weiteren Ankauf und einer weiteren Lieferung auszuschließen.

## Artikel 20 - Streitfälle

20.1. Alle Streitigkeiten, die aufgrund von, mit oder über Brandfusion geschlossene Verträge entstan- den, werden vom befugten niederländischen Gericht in Amsterdam beurteilt, insofern Brandfusion es nicht vorzieht, sich dem Urteil eines anderen befugten, eventuell nicht niederländischem Gericht, zu unterwerfen.

20.2. Auf alle mit oder über Brandfusion geschlossenen Verträge gilt, unter Ausschluss jedes anderen Gesetzes, die niederländische Gesetzgebung.